

Betreuungs- und Entgeltordnung

des Betreuungsangebots „Verlässliche Grundschule“

1. Die Gemeinde Ottenhöfen im Schwarzwald organisiert ein Betreuungsangebot „Verlässliche Grundschule“ als freiwillige Aufgabe in eigener Trägerschaft auf privatrechtlicher Basis für Grundschüler der Erwin-Schweizer-Schule. Ein Rechtsanspruch auf das Fortbestehen kann daraus nicht abgeleitet werden.
2. Eine Betreuung wird nur an den Schultagen in der Zeit von 07:30 Uhr bis 08:40 Uhr und von 12:10 bis 13:00 oder wahlweise bis 14:00 Uhr angeboten.
3. Die Gemeinde stellt die erforderlichen Räumlichkeiten zur Verfügung. Die Schulleitung der Erwin-Schweizer-Grundschule stimmt den Unterrichtsbeginn und die Unterrichtszeiten mit der Betreuung ab.
4. Die Gemeinde stellt das erforderliche Betreuungspersonal zur Verfügung. Die Kinder werden in der Regel von einer Betreuungskraft betreut. In einer Betreuungsgruppe werden maximal 25 Kinder aufgenommen, soweit es die räumlichen Gegebenheiten erlauben.
5. Ziel der Betreuungskräfte ist es, auf die Bedürfnisse der Schüler einzugehen und vielfältige Anregungen zu vermitteln. Die Betreuung erfolgt in Kooperation mit dem Lehrerkollegium der Erwin-Schweizer-Grundschule. Die Gemeinde plant den Einsatz der Betreuungskräfte in Absprache mit der Schulleitung der Erwin-Schweizer-Grundschule.
6. Die inhaltliche Ausgestaltung der Betreuungszeiten soll sich an den Bedürfnissen der betreuten Grundschüler und an den örtlichen Verhältnissen orientieren. Im Rahmen der Betreuung können sinnvolle spielerische, gestalterische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten werden. Grundsätzlich finden kein Unterricht und keine Hausaufgabenbetreuung statt. Auf Wunsch der Eltern kann den Grundschülern Gelegenheit gegeben werden, ihre Hausaufgaben selbstständig zu erledigen. Zur Aufgabe des kommunalen Betreuungsangebotes gehört es nicht, eventuellen Unterrichtsausfall der Erwin-Schweizer-Grundschule zu kompensieren.
7. Die Eltern verpflichten sich mit der Anmeldung, dass ihr Kind an den in der Anmeldung angegebenen Tagen regelmäßig an der Betreuung teilnehmen wird.

Im Krankheitsfall ist das Grundschulkind bei den Betreuungspersonen zu entschuldigen.

8. Die Aufsichtspflicht der Betreuungskräfte beginnt mit Ankunft des Kindes in dem für die Betreuung vorgesehenen Raum, frühestens jedoch um 07:30 bzw. 12:10 Uhr und endet spätestens um 08:40, 13:00 bzw. 14:00 Uhr.
9. Das Entgelt für die Betreuungsleistung beträgt
 - a) bei einer Betreuung an Schultagen in der Zeit von 07:30 Uhr bis 08:40 Uhr und von 12:10 bis 13:00 Uhr
 - bei Erstkindern 15,00 Euro/Monat
 - bei Zweitkindern 10,00 Euro/Monat
 - b) bei einer Betreuung an Schultagen in der Zeit von 07:30 Uhr bis 08:40 Uhr und von 12:10 bis 14:00 Uhr
 - bei Erstkindern 20,00 Euro/Monat
 - bei Zweitkindern 12,50 Euro/Monat
 - c) bei einer Betreuung an einzelnen Tagen in der Zeit von 07:30 Uhr bis 08:40 Uhr und von 12:10 bis 13:00 Uhr bzw. 14 Uhr
 - pro Kind 2,50 Euro/Tag.

Als Erstkind gilt ein Einzelkind bzw. das jeweils älteste Geschwisterkind, das am Betreuungsangebot „Verlässliche Grundschule“ im gleichen Schuljahr teilnimmt.

Als Zweitkind gilt jedes Kind, dessen Bruder/Schwester als kostenpflichtiges Erstkind das Betreuungsangebot „Verlässliche Grundschule“ im gleichen Schuljahr ebenfalls wahrnimmt.

Das Entgelt für die monatliche Betreuung ist jeweils am 01. eines Monats fällig und wird nur für 11 Monate erhoben. Das Entgelt für die Betreuung an einzelnen Tagen ist unmittelbar vor Beginn der Betreuung fällig.

10. Der Gemeinde ist eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Sollte diese widerrufen werden, behält sich die Gemeinde vor, das Kind von der Betreuung auszuschließen. Sofern das in der Einzugsermächtigung angegebene Konto kein entsprechendes Guthaben aufweist, gehen entstehende Kosten für eine Rücklastschrift zu Lasten der die Anmeldung unterzeichnenden Erziehungsberechtigten.
11. Die Anmeldung der betreuten Kinder mit Ausnahme der Betreuung an einzelnen Tagen muss über das Schulsekretariat an die Gemeinde zu Beginn des Schuljahres erfolgen. Eine Aufnahme im Laufe des Schuljahres ist möglich. In diesem Fall wird das Entgelt ab dem 01. des Monats fällig, in dem das Kind an der Betreuung teilnimmt. Der Betreuungsvertrag kommt mit der Bestätigung der Anmeldung durch die Gemeinde zustande.

Bei der Betreuung an einzelnen Tagen erfolgt die Anmeldung bei der Betreuungsperson am jeweiligen Tag. Das Entgelt ist in diesem Fall vor Ort bar an die Betreuungspersonen zu entrichten. Mit dem Ausfüllen der Anmeldung für eine Betreuung an einzelnen Tagen und der Bezahlung des Entgelts kommt der Betreuungsvertrag für die Betreuungszeit nach Ziffer 9 c) an diesem Tag zustande.

12. Die Eltern können ihre Kinder mit einer vierwöchigen Frist zum Monatsende abmelden. Mit Ablauf des Schuljahres endet das Betreuungsverhältnis, ohne dass es einer besonderen Kündigung bedarf. Die Gemeinde behält sich vor, bei Nichtentrichtung des Entgeltes für einen Monat oder Nichtbeachten der Elternpflichten das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zu kündigen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grunde (außerordentliche Kündigung) bleibt davon unberührt.
13. Für die Grundschüler, die unmittelbar vor oder nach dem regulären Unterricht an dem Betreuungsangebot „Verlässliche Grundschule“ der Gemeinde teilnehmen, besteht an den Schultagen während ihres Aufenthaltes in den Betreuungsgruppen ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.
14. Die Erhebung und Bearbeitung von Daten erfolgt nach den §§ 11, 12 Landesdatenschutzgesetz.
15. Die Betreuungsordnung tritt zum 10.09.2012 in Kraft.

Ottenhöfen im Schwarzwald, 27.06.2012

Hans-Jürgen Decker
Bürgermeister

